



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen	Niederschrift zur Sitzung 23.04.2008
-----------------------------	---	---

1. Einführung einer getrennten Abwassergebühr

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Niederkassel hat letztmalig in seiner Sitzung am 06.03.2008 sehr intensiv über die Einführung einer getrennten Abwassergebühr beraten.

Im Zusammenwirken mit der Betriebsleitung hat das mit der Erstellung eines Gebührenmaßstabes beauftragte Ingenieurbüro eine Ablaufplanung zur Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes entwickelt.

Das Ingenieurbüro wird die einzelnen Ablaufschritte in der Sitzung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Zustimmung des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen zu den dargestellten Verfahren ist erforderlich, da im Hinblick auf das extrem kurze Zeitfenster bereits Informationsveranstaltungen geplant sind.

In Abstimmung mit der Betriebsleitung sind für

- Dienstag, den 29.04.2008 (Lülsdorf, Ranzel, Weiler Hof)
- Donnerstag, den 29.05.2008 (Niederkassel, Uckendorf und Stockem)
- Dienstag, den 24.06.2008 (Mondorf, Rheidt)

Informationsveranstaltungen geplant.

Diese Informationsveranstaltungen dienen ausschließlich dazu die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner über die Notwendigkeit der Umstellung und das vorgesehene Verfahren zu informieren. Hierdurch werden weitergehende Beratungen nicht überflüssig oder ersetzt.

Da im Rahmen dieser Informationsveranstaltungen auch konkrete Fragen hinsichtlich der Umsetzung eines getrennten Gebührenmaßstabes beantwortet werden sollen ist es erforderlich, einige Grundsatzentscheidungen bereits vorab zu treffen.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Frage der Behandlung von Flächen, die mit wasserdurchlässigen Materialien belegt worden sind, der Behandlung von sogenannten „Gründächern“ sowie Brauchwassernutzungsanlagen.

Die Betriebsleitung hat dem Ausschuss in der Sitzung hierzu einen Beschlussvorschlag



Stadt Niederkassel

unterbreitet, der ergänzend als Anlage beigefügt ist.

Herr Pfeffer von dem Ingenieurbüro Spitzlei und Jossen erläutert die Notwendigkeit zur Einführung eines getrennten Gebührenmaßstabes vor und erläutert das Vorgehen.

Herr Esch erläutert auf Grund von Rückfragen von Ausschussmitgliedern, dass es derzeit nicht möglich ist, einen Näherungswert für die zu erwartende Oberflächengebühr pro Quadratmeter anzugeben.

Um keine falschen Erwartungen zu wecken, nenne er auch keine Vergleichswerte aus anderen Kommunen.

Herr Esch stellt ferner fest, dass es derzeit nicht möglich sei festzustellen, wer stärker oder schwächer belastet sein wird.

Die Kosten der Oberflächenentsorgung müssten die Anschlussnehmer tragen, die Oberflächenwasser der öffentlichen Kanalisation zuleiten.

Er rechne damit, dass die Anschlussnehmer einer höheren Belastung unterliegen werden, die keine Möglichkeit haben, das Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück zu belassen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass neuere Handelsbetriebe mit großen Parkflächen, das Oberflächenwasser in der Regel auf dem Grundstück belassen und sich deshalb in vielen Fällen nicht an den Kosten für die Oberflächenentwässerungsanlagen beteiligen müssen.

Beschluss:

Der Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen beauftragt die Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Niederkassel die befestigten kanalrelevanten Oberflächen wie folgt zu werten:

1. Schwach befestigte Flächen:
d.h. z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster = 0,5 der maßgeblichen Fläche
2. Gründächer:
Begrünte Dächer, sofern die Aufbaudicke mindestens 4 cm entsprechend der „Richtlinie für Dachbegrünungen“ beträgt = 0,5 der maßgeblichen Fläche
3. Zisternen:
 - a) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber keinen Überlauf in den Kanal haben = 0 der maßgeblichen Fläche
 - b) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber einen Überlauf in den



Stadt Niederkassel

Kanal haben = 1,0 der maßgeblichen Fläche

- c) Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Einbau einer 2. Wasseruhr und Überlauf in den Kanal = 0,5 der maßgeblichen Fläche
- d) Zisternen zur Brauchwassernutzung ohne Überlauf in den Kanal mit 2. Wasseruhr = 0 der maßgeblichen Fläche

Die Faktoren geben den Anteil der jeweiligen befestigten Fläche an.

Die übrigen befestigten und bebauten Flächen mit einer direkten oder indirekten Verbindung zum öffentlichen Kanalnetz werden mit 1,00 veranlagt.

Der Ausschuss für die wirtschaftlichen Unternehmen definiert diese Festlegungen als Grundlage für die noch zu beschließende Satzungsänderung.

Ja 15 Nein 0